

AZ: 207.63



Gemeinde  
Frickenhausen  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

GEMEINDE FRICKENHAUSEN

LANDKREIS ESSLINGEN

**BENUTZUNGSORDNUNG  
FÜR DIE VERLÄSSLICHEN GRUNDSCHULE (VGS)  
MIT ANSCHLIEßENDER  
HAUSAUFGABEN- / NACHMITTAGSBETREUUNG**

**vom 28.03.2023**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>Trägerschaft</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Verlässliche Grundschule / Benutzerkreis / Aufnahme</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Beendigung des Benutzungsverhältnisses / Ummeldung / Außerordentliche Kündigung</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Öffnungszeiten und Ferienregelung</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Benutzung der Einrichtung, Haftung</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Fehlen / Krankheit / medizinische Notfälle</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Benutzungsausschluss / Außerordentliche Schließung</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Beiträge</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Verpflegung / Mittagessen</b>	<b>9</b>

Der Gemeinderat hat für die Verlässlichen Grundschule am 28. März 2023 folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **1. Trägerschaft**

- 1.1. Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) sowie der anschließenden Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung (flexible Nachmittagsbetreuung) ist die Gemeinde Frickenhausen als Schulträger.
- 1.2. Betreuungsangebote sind in allen örtlichen Grundschulen eingerichtet.
- 1.3. Die Gruppengröße sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Haupt- und Ordnungsamt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

## **2. Verlässliche Grundschule / Benutzerkreis / Aufnahme**

- 2.1. Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung wird für Grundschüler der Klassenstufen 1 bis 4 angeboten.
- 2.2. Der Zeitkorridor, in dem am Vormittag Unterricht stattfindet und Betreuung angeboten wird, soll im Rahmen der Verlässlichen Grundschule nach den Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport mindestens 6 Zeitstunden umfassen. Die Schule hat hierzu verlässliche Unterrichtszeiten bzw. Unterrichtsblöcke in einem Umfang von mindestens 4 zusammenhängenden Unterrichtsstunden am Vormittag zu gewährleisten. Dieser Unterrichtsblock wird in der Regel von der 2. bis 5. Unterrichtsstunde organisiert. Fallen in diesem Unterrichtsblock einzelne Stunden aus, ist die Schule für die Betreuung der betroffenen Schüler verantwortlich.

Mit der VGS und Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung, die sich vor und nach dem Schulunterricht anschließt, steht den Eltern ein über den Mindestbetreuungszeitrahmen hinausgehendes bedarfsorientiertes Betreuungsangebot zur Verfügung.

- 2.3. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bei der Verlässlichen Grundschule an allen 3 Standorten, wird die Anzahl der zu betreuenden Kindern begrenzt auf:

VGS Frickenhausen	50 Plätze pro gleichzeitiger Betreuung
VGS Linsenhofen	20 Plätze pro gleichzeitiger Betreuung
VGS Tischardt	20 Plätze pro gleichzeitiger Betreuung

- 2.4. Vorrangig aufgenommen werden Kinder mit folgender Familiensituation:
  1. berufstätige Alleinerziehende
  2. berufstätige Eltern
  3. Berufstätigkeit eines Elternteils
  4. aus sozial schwachen Familien

Der Gemeinde Frickenhausen steht es frei, bei einer beruflichen Tätigkeit der Erziehungsberechtigten im Haushalt des Kindes eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu verlangen. Nur für die Zeiten der Berufstätigkeit besteht die Vorrangigkeit, dabei wird der Arbeitsweg mitberücksichtigt. Eine Vorrangigkeit kann nur dann erfolgen, wenn nach Aufforderung die Bescheinigung innerhalb 2 Wochen abgegeben wird. Ohne Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung nur nachrangig erfolgen.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers wird ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verwendet. Sie wird nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt und vernichtet, sobald sie zur Entscheidung über die Platzvergabe nicht mehr benötigt wird.

- 2.5. Kinder mit Handicap können nur aufgenommen werden, wenn dies aufgrund der räumlichen und personellen Betreuungssituation möglich ist.
- 2.6. Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular bis einschließlich zum letzten Schultag vor den Pfingstferien eines jeden Jahres und grundsätzlich verbindlich für ein gesamtes Schuljahr direkt bei der entsprechenden Verlässlichen Grundschule. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Beitragsordnung von den Personensorgeberechtigten anerkannt. Für Schüler der Klasse 1 beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der jeweiligen Grundschule.
- 2.7. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung während des Schuljahres möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

### **3. Beendigung des Benutzungsverhältnisses / Ummeldung / Außerordentliche Kündigung**

- 3.1. Ab- oder Ummeldungen können grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr erfolgen und müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn des neuen Monats schriftlich bei der jeweiligen Verlässlichen Grundschule vorliegen. Ummeldungen auf Grund von Stundenplanänderungen können ohne Einhaltung der Frist nach Bekanntgabe des Stundenplanes im September oder nach Schulhalbjahreswechsel schriftlich über die jeweilige Verlässliche Grundschule vorgenommen werden.
- 3.2. Für Kinder, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis am letzten Schultag vor den Sommerferien. Eine Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.
- 3.3. Eine Ab- oder Ummeldung ohne Einhaltung von Fristen ist nur in begründeten, schwerwiegenden Fällen möglich, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der unter 3.1 genannten Frist nicht zugemutet werden kann.

## 4 Öffnungszeiten und Ferienregelung

- 4.1. Zur Betreuung durch die Verlässliche Grundschule sind folgende Öffnungszeiten von Montag bis Freitag festgelegt:

Frühbetreuung	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Mittagsbetreuung A	nach Unterrichtsende bis 13:00 Uhr
Mittagsbetreuung B	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

In der Früh- und Mittagsbetreuung A sind ausschließlich spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten Bestandteil der Betreuung. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt. In der Mittagsbetreuung B ist die Einnahme des Mittagessens vorgesehen. Am Standort Frickenhausen können abweichende Zeiten zur Einnahme des Mittagessens bestehen.

- 4.2. Im Rahmen der Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung sind folgende Öffnungszeiten von Montag bis Freitag festgelegt:

Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
------------------------------------	-------------------------

Es erfolgt kein Nachhilfeunterricht. Auf Vollständigkeit der zu erledigenden Aufgaben wird geachtet. Diese können aufgrund der Leistungsfähigkeit der Kinder nicht gewährleistet werden. Nach Erledigung der Hausaufgaben werden die Kinder mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten betreut. Am Standort Frickenhausen können abweichende Zeiten zur Hausaufgabenbetreuung bestehen.

- 4.3. Eine Betreuung findet nur an Schultagen statt, nicht in den Ferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen. Für Grundschul Kinder wird stattdessen eine separate Ferienbetreuung am Standort Frickenhausen angeboten. Aktuelle Informationen zu den Ferienbetreuungsangeboten können unter <https://www.frickenhausen.de/leben-wohnen/betreuung/ferienbetreuung> oder dem Amtsblatt entnehmen.

## 5. Benutzung der Einrichtung, Haftung

- 5.1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- 5.2. Die Kinder können die Betreuungsgruppen zu den in Ziffer 4.1 genannten Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden bzw. alleine nach Hause gehen.
- 5.3. Ausfallende Unterrichtsstunden zwischen Unterrichtsstunde 2 bis 5 sind von der Schule abzudecken; die Betreuung wird nicht von der Gemeinde übernommen.
- 5.4. Die Betreuungskräfte übernehmen während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht. Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter

und Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens über den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder Bescheid.

- 5.5. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- 5.6. Die Kinder dürfen den Weg zur Mittagsverpflegung am Standort Frickenhausen ohne Begleitung eines Erwachsenen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal antreten. Weitere Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten.
- 5.7. Mit Ende der Betreuungszeit endet die Aufsichtspflicht. Sollten die Kinder den Heimweg nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten dürfen, ist das Betreuungspersonal darüber zu verständigen. Ebenso ist das Betreuungspersonal über mögliche Änderungen in der Abholsituation, der Anschrift und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies den Betreuungskräften unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- 5.8. Die Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, bei Spaziergängen und Veranstaltungen der Betreuungsgruppe, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden.
- 5.9. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe durch die Kinder sind die Eltern schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **6. Fehlen / Krankheit / medizinische Notfälle**

- 6.1. Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.2. Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungsgruppe ist über die Erkrankung sofort zu informieren, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten. Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes

in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung (entweder vom behandelnden Arzt selbst oder von den Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt) vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

- 6.3. Mit der Anmeldung zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule der und Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder ein Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

## **7. Benutzungsausschluss / Außerordentliche Schließung**

- 7.1. Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen, wie z. B. wiederholt mangelnde Kooperation / Zusammenarbeit mit den Eltern, wiederholt zu spätes Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten, wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar, Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe, das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten), wiederholtes Ignorieren von Weisungen des Betreuungspersonals, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen trotz Anmeldung
- 7.2. Bei einem Zahlungsrückstand von zwei aufeinander folgenden Monatsbeiträgen, kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- 7.3. Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz einmaliger Abmahnung kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- 7.4. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft das Haupt- und Ordnungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal.
- 7.5. Sofern ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig fehlt, kann der Platz vom Haupt- und Ordnungsamt gekündigt werden.
- 7.6. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Die Gemeinde ist jedoch bemüht, solche Schließungen zu vermeiden.

## **8. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- 8.1. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Betreuungseinrichtung dar.

- 8.3. Es werden folgende Elternbeiträge für die entsprechenden Betreuungsbausteine im Monat erhoben:

	montags	dienstags	mittwochs	donnerstags	freitags
Frühbetreuung	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Mittagsbetreuung A	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Mittagsbetreuung B	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Nachmittagsbetreuung	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	

Rechenbeispiel:

*montags*

$$\text{Früh-, Mittags- A + B und Nachmittagsbetreuung} = 8 \text{ €} + 8 \text{ €} + 8 \text{ €} + 8 \text{ €} = 32,00 \text{ €}$$

*dienstags*

$$\text{Frühbetreuung} = 8 \text{ €} = 8,00 \text{ €}$$

*mittwochs*

$$\text{keine Betreuung} = 0 \text{ €} = 0,00 \text{ €}$$

*donnerstags*

$$\text{Früh- und Mittagsbetreuung A} = 8 \text{ €} + 8 \text{ €} = 16,00 \text{ €}$$

*freitags*

$$\text{Früh- und Mittagsbetreuung A + B} = 8 \text{ €} + 8 \text{ €} + 8 \text{ €} = 24,00 \text{ €}$$

$$= 80,00 \text{ €}$$

*Im Monat zu zahlender Elternbeitrag 80,00 €.*

- 8.4. Die Elternbeiträge sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen. Hierfür wurden 12 Wochen Schulferien und bis zu 5 bewegliche Ferientage im Elternbeitrag berücksichtigt. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden somit für 12 Monate im Jahr erhoben.
- 8.5. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl an Kindern des eigenen Haushalts, welche die Betreuungseinrichtung besuchen, und der Anzahl gebuchter Betreuungsbausteine pro Woche.
- 8.6. Der Beitrag wird grundsätzlich für den vollen Monat in Rechnung gestellt. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Beitrag erhoben.
- 8.7. Der Beitrag wird privatrechtlich erhoben und wird vom Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen festgelegt. Der Beitrag wird im Schuljahr durchgehend monatlich im Voraus jeweils zum 5. eines Monats zur Zahlung fällig.
- 8.8. Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung des Elternbeitrags erfolgt nicht.
- 8.9. Schuldner sind die Personensorgeberechtigten im Haushalt des zu betreuenden Kindes oder der/die Antragsteller/in. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 8.10. Für Geschwisterkinder, welche mit in der Betreuungseinrichtung aufgenommen sind, reduziert sich der Beitrag jeweils um 2,00 € je Betreuungsbaustein.



## **9. Verpflegung / Mittagessen**

An allen Standorten der Verlässlichen Grundschule wird täglich ein vollwertiges Mittagessen angeboten, welches für die Mittagsbetreuung B gebucht werden kann.

Am Standort der Verlässlichen Grundschule Frickenhausen findet die Einnahme des Mittagessens in der Zeit zwischen 12 Uhr und 14 Uhr statt.

An den Standorten der Verlässlichen Grundschule Linsenhofen sowie Tischartd findet die Einnahme des Mittagessens in der Zeit zwischen 13 Uhr und 14 Uhr statt.

- 9.1. Verpflegungskosten sind im Elternbeitrag nicht enthalten. Bei Inanspruchnahme des angebotenen Mittagessens, ist die Bestellung und Bezahlung nach den Vorgaben der Gemeinde bzw. des Dienstleisters selbständig zu tätigen. Die Höhe des Verpflegungsentgelts für das Mittagessen ist pro gebuchten Wochentag zu entrichten. Bei Krankheit oder Fehltagen kann das Entgelt für die Tage, an denen ein Mittagessen gebucht, aber rechtzeitig vorher abbestellt war, den Eltern wieder gutgeschrieben werden.

## **10. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule mit anschließender Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule mit erweiterter Ganztagesbetreuung im Ortsteil Frickenhausen vom 25.07.2000, mit Änderungen vom 27.11.2001, 04.06.2002, 15.11.2005, 09.12.2008, 20.07.2010, 05.07.2011, 13.05.2014, 19.05.2015, 20.12.2022 außer Kraft.